

92

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 3B 54/71

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Tina E [REDACTED],

[REDACTED], Boulevard de la C [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Kern, Hankel, Pachs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Mai 1971

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 11. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

Schluss

Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht
 zugelassen. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt
 nicht vor.

Einen ursächlichen Zusammenhang des Gefäß- und Blut-
hochdruckleidens der Klägerin mit der Verfolgung und damit
auch eine wesentliche Mitverursachung (§ 4 der 2. DV-BGG)
 hat das Berufungsgericht verneint. Daran war es nicht da-
 durch gehindert, daß die Entschädigungsbehörde in dem frü-
 heren Verfahren eine abgrenzbare Verschlimmerung dieses
 Leidens angenommen und der Klägerin deswegen einen Anspruch

46

- 3 -

auf Heilverfahren anerkannt hat. Im Übrigen liegt die Frage, ob ein bestimmtes Leiden im Sinne der Ursächlichkeit, der Mitursächlichkeit oder der Verschlimmerung als verfolgungsbedingt anzusehen ist, auf tatsächlichen Gebiet und rechtfertigt daher nicht die Zulassung der Revision (BGE RsV 1967, 378 Nr. 6). Nach § 219 Abs. 2 BGG erhebliche Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich. Daß das Berufungsgericht mit seiner Würdigung von ärztlichen Gutachten abgewichen ist, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ob die als asthmatisches Syndrom mit emotionaler Mangelkontrolle oder als emotionelle Unausgeglichenheit bezeichneten Beschwerden der Klägerin mit der Verfolgung in einen ursächlichen Zusammenhang stehen, hat das Berufungsgericht offengelassen, weil die dadurch verursachte Erwerbsminderung nach Ansicht der Gerichtsgutachter höchstens 20 % betrage. Daß das Berufungsgericht dabei von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsV 1968, 454 Nr. 33 und 359) über die Bemessung der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung beim Zusammentreffen mit verfolgungsunabhängigen Gesundheitsschäden aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nachteil der Klägerin abgewichen sei, läßt sich nicht feststellen. Die von ihm geäußerten ärztlichen Gutachten geben auch die Gesamterwerbsminderung der Klägerin an.

Hei

Dr. Thum